



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

*Fall M.9236 -
RADEBERGER /
VELTINS / JV*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 20/02/2019

*In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32019M9236*



Brüssel, 20.2.2019
C(2019) 1573 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderinnen

**Betr.: Sache M.9236 - RADEBERGER / VELTINS / JV
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 16. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Radeberger Gruppe KG ('Radeberger', Deutschland), kontrolliert von Dr. August Oetker KG ('Oetker', Deutschland) und Veltins Beteiligungen GmbH & Co. KG ('Veltins', Deutschland), kontrolliert von C. & A. Veltins GmbH & Co. KG (Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen ('JV', Deutschland).³

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 30 vom 24.01.2019, S. 9.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Radeberger: Herstellung von Bier und Mineralwasser sowie Vertrieb von Bier und alkoholfreien Getränken; Getränkevertrieb auf der Großhandelsstufe;
 - Oetker: Herstellung und Vertrieb von Lebensmittelerzeugnissen, einschliesslich Getränken, sowie Erbringung von Beförderungsdienstleistungen; Getränkevertrieb auf der Großhandelsstufe;
 - Veltins: Brauerei, in der neben Bier (alkoholhaltig und alkoholfrei) auch Biermischgetränke und alkoholfreie Fassbrause; Getränkevertrieb auf der Großhandelsstufe;
 - JV: Getränkefachgroßhandel im Marktsegment Einzelhandel und damit verbundenen Logistikdienstleistungen, einschließlich Vertrieb und Einkauf von Getränken; Logistik und Spedition; Leerguthandling. Radeberger und Veltins werden jeweils eine Anzahl ihrer bestehenden Tochtergesellschaften im Geschäftsbereich Getränkefachgroßhandel im Marktsegment Einzelhandel in das Gemeinschaftsunternehmen sowie Leerguthandling einbringen.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.